

Zeitschrift:	Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène
Herausgeber:	Bundesamt für Gesundheit
Band:	16 (1925)
Heft:	6
Artikel:	Die schweizerische Lebensmittelgesetzgebung in den Entscheiden des Schweizerischen Bundesgerichtes
Autor:	Arbenz, E. / Schwab, J. / Werder, J.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-984352

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die schweizerische Lebensmittelgesetzgebung in den Entscheiden des Schweizerischen Bundesgerichtes.

Von Dr. E. ARBENZ und J. SCHWAB.

(Aus dem Laboratorium des Eidgenössischen Gesundheitsamtes,
Vorstand: Dr. J. Werder.)

Nachdem das eidgenössische Lebensmittelgesetz seit Juli 1909, die Gesetze betreffend das Verbot von Absinth und Kunstwein und Kunstmost seit 1910, bzw. 1913 in Kraft sind, erscheint es nicht mehr als zu früh, wenn die bündesgerichtlichen Entscheide über diese Materie einem weiteren Kreise zugänglich gemacht werden.

Von den 85 Entscheiden ist ein kleiner Teil in den «Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes» publiziert, die übrigen befinden sich in Abschriften auch auf dem Eidg. Gesundheitsamt, ein Teil derselben ist auszugsweise in den «Mitteilungen des Eidg. Gesundheitsamtes» erschienen. Diese Auszüge sind aber in den 15 Jahresbänden zerstreut und nicht immer rasch aufzufinden.

Die vorliegende Zusammenstellung soll als Kommentar zu einzelnen Artikeln der Gesetzgebung die Ansicht unseres obersten Gerichtes mitteilen, wie sie sich aus dessen Urteilsbegründungen ergibt.

Da diese Arbeit Lebensmittelchemiker zu Verfassern hat, ist vor allem dasjenige näher ausgeführt, was für die Organe der Lebensmittelkontrolle von Interesse ist. In einem Anhang sind Erläuterungen zur Bundesrechtspflege angeschlossen, wie sie sich in den Urteilsbegründungen der genannten Urteile befunden haben. Diese Erläuterungen zur Bundesrechtspflege und die letztere selbst, bieten auf den ersten Blick für die Organe der Lebensmittelkontrolle weniger Interesse, sie tragen aber für das Verständnis der Entscheide wesentlich bei. Daneben wird ein Inhaltsverzeichnis ein rasches Aufsuchen erleichtern.

Die Entscheide betreffen alle, mit einer namentlich angeführten Ausnahme, solche des Kassationshofes des Bundesgerichtes.

I. Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen. (Vom 8. Dezember 1905.)

Ingress: *Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 28. Februar 1899, in Ausführung des Art. 69^{bis} der Bundesverfassung, beschliesst:*

1. Die Botschaft ist publiziert in: Schweiz. Bundesblatt, 1899, I, 610 ff.

Abkürzung: B. G. E.: Bundesgerichtliche Entscheide.

Als Zweck des Gesetzes wird in der Botschaft genannt, einerseits den Konsumenten vor Gesundheitsschädigung und Ausbeutung zu bewahren, anderseits den reellen Produzenten (Landwirt und Fabrikant) und Handelsmann vor unredlicher Konkurrenz zu schützen.

11. Juni 1913.

2. Art. 69^{bis} lautet:

«Der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen zu erlassen: a) über den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln; b) über den Verkehr mit andern Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen, soweit solche das Leben oder die Gesundheit gefährden können.

Die Ausführung der bezüglichen Bestimmungen geschieht durch die Kantone unter Aufsicht und mit der finanziellen Unterstützung des Bundes.

Dagegen liegt die Kontrolle der Einfuhr an der Landesgrenze dem Bunde ob.»

Bundesblatt, 1899, I, 610.

3. Im Art. 69^{bis} ist deutlich zum Ausdruck gebracht, dass die Bundesverfassung in Bezug auf Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände, die nicht Nahrungs- oder Genussmittel sind, den Verkehr nur aus dem Gesichtspunkt der Gesundheitspolizei regeln soll, während ihr mit Bezug auf die Nahrungs- und Genussmittel die Regelung des Verkehrs schlechthin überlassen wird.

B. G. E. 42, I, 229.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Der Beaufsichtigung nach Massgabe dieses Gesetzes unterliegen:

- a) *der Verkehr mit Lebensmitteln (Nahrungs- und Genussmitteln);*
- b) *der Verkehr mit Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen, soweit solche das Leben oder die Gesundheit gefährden können.*

1. Art. 1 gilt mit dem, entsprechend der Verfassungsgrundlage für den Verkehr mit Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände beschränkten Sinn.

B. G. E. 42, I. 229.

2. Dem Art. 1 unterliegt der *ganze* Verkehr mit Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen, soweit solche das Leben oder die Gesundheit gefährden können.

1. Nov. 1923.

3. Das vom Gesetz aufgestellte Verbot der Herstellung und des Inverkehrbringens gesundheitsschädlicher Gegenstände bleibt aber darüber hinaus unbeschränkt bestehen und bezieht sich nicht nur auf die Gegenstände, für welche die Verordnung noch besondere Sicherungs- und Kontrollmassnahmen vorsieht. Die anilinhaltige Schuhsschwärze fällt deshalb ebenfalls unter das Lebensmittelpolizeigesetz.

1. Nov. 1923.

Art. 1 a. Die Kontrollpflicht einer Ware wird nicht etwa durch deren Erwähnung in der LMV, sondern durch Art. 1 des LMPG, bedingt. Eine abschliessende Aufzählung der dem Gesetz unterstellten Gebrauchsgegenstände wäre der Natur der Sache nach gar nicht möglich, da immer wieder neue Erzeugnisse mit neuen Bezeichnungen geschaffen werden, auf die sich selbstverständlich das Verbot der Herstellung und des Inverkehrbringens im

Falle ihrer Gesundheitsschädlichkeit oder Lebensgefährlichkeit ohne weiteres auch beziehen muss und bezieht.

23. Oktober 1924.

A. Kantonale Aufsicht.

Art. 3. Die Aufsicht in den Kantonen wird unter Leitung der Regierung ausgeübt durch:

Ziffer 4. die örtlichen Gesundheitsbehörden.

Die örtlichen Gesundheitsbehörden unterstehen formell und materiell der direkten Kontrolle des Regierungsrates als kantonaler Oberaufsichtsbehörde im Gebiete der eidg. Lebensmittelpolizei. B. G. E. 36, I, 706.

Art. 14, Abs. 1. Gibt die Untersuchung keinen Anlass zur Beanstandung, so ist dies dem Besitzer mitzuteilen.

Art. 14, Abs. 1 ist blosse Ordnungsvorschrift bei deren Verletzung weder Bestrafung vorgesehen ist, noch ein Kassationsgrund vorliegt.

13. Juni 1918.

Art. 16, Abs. 2. Dem Beteiligten steht das Recht zu, innert fünf Tagen nach Empfang der Mitteilung Einsprache zu erheben und eine Oberexpertise zu verlangen.

Diese Gesetzesbestimmung bezieht sich dem Zusammenhang nach auf den «Besitzer» der beanstandeten Ware, dagegen nicht auf ein, wegen Verletzung seiner Amtspflicht in Untersuchung gezogenes Organ der Lebensmittelpolizei. (Fleischschauer.)

31. Oktober 1916.

Art. 18, Abs. 2. Bildet das Gutachten eines Kantons- oder Gemeindechemikers den Gegenstand der Einsprache, so sind amtliche Lebensmittelchemiker oder sonstige anerkannte Sachverständige mit der Vornahme der Oberexpertise zu betrauen.

1. Ueber Privatgutachten siehe Seite 289.

2. Die Ablehnung eines Oberexperten, wegen dessen Eigenschaft als Kantons-Chemiker, ist unstatthaft.

9. Sept. 1918.

3. Expertengutachten können vom Richter nach Ermessen gewürdigt werden.

12. November 1913.

4. Administrative Expertisen haben auch für das gerichtliche Verfahren Bedeutung und dürfen vom Richter nicht einfach beiseitegeschoben werden; anderseits ist eine gerichtliche Expertise nicht von offensichtlicher minderwertiger Zuverlässigkeit gegenüber dem administrativen Gutachten. Im übrigen ist der Richter frei und der Kassationshof auf die Nachprüfung der Beweiswürdigung auf Aktenwidrigkeiten beschränkt.

19. Dezember 1922.

5. Expertengutachten sind nicht an bestimmte Vorschriften gebunden.

21. Februar 1911.

Art. 24. Die Kantone haften für den aus einer ungerechtfertigten Beschlagnahme seitens ihrer Aufsichtsorgane entstandenen Schaden, unter Vorbehalt des Rückgriffs auf den Fehlbaren.

1. Bei ungerechtfertigter Beschlagnahme ist Ersatz für allen erlittenen materiellen Schaden zu leisten. B. G. E. 38, II, 259.

2. Die Haftung der Kantone für ungerechtfertigte Beschlagnahme tritt auch dann ein, wenn die Beschlagnahme nicht auf einem Verschulden beruht. B. G. E. 38, II. 259.

B. Eidgenössische Aufsicht.

Art. 28. Die Zollämter kontrollieren auf den schweizerischen Zollstellen und in den schweizerischen Niederlagshäusern die aus dem Ausland eingehenden Waren, welche den Bestimmungen des Gesetzes unterliegen, mit Ausnahme der transitierenden Sendungen.

Transitierende Sendungen liegen vor, wenn zwischen Abgangs- und Empfangsort ein oder mehrere Länder liegen. 14. Febr. 1922.

II. Strafbestimmungen.

Allgemeines.

1. Das Lebensmittelpolizeigesetz ist nicht unter das sog. Verwaltungsstrafrecht zu zählen, es ist ein Bestandteil des eigentlichen Strafrechts. Es will nicht blossen Verwaltungsinteressen dienen, es will vielmehr eines der wichtigsten Rechtsgüter, die öffentliche Gesundheit schützen, indem es den Konsumenten im Verkehr mit den Lebensmittellieferanten vor Betrügereien und sonstigen Missbräuchen zu bewahren sucht. Im Gegensatz zu blossen Verwaltungsstrafgesetzen misst es auch der subjektiven Seite des Tatbestandes wesentliche Bedeutung bei und unterscheidet scharf zwischen vorsätzlicher und fahrlässiger Uebertretung seiner Bestimmungen.

14. Februar 1922.

2. Die Tatsache, dass eine Ware mehrere Jahre in den Verkehr gelangen kann, ohne dass sie beanstandet wird, vermindert allerdings das Verschulden, macht aber nicht straffrei. 1. Nov. 1923.

3. Es ist nicht richtig, dass die Anerkennung der Deliktsunfähigkeit der juristischen Personen auf dem Gebiete des Lebensmittelpolizeigesetzes der Verletzung dieses Gesetzes Tür und Tor öffne. Der Zweck, den Konsumenten zu schützen, wird durch Bestrafung der schuldigen Einzelperson ebenso gut als durch die Bestrafung allfällig in Frage kommender juristischer Personen erreicht. Gegenteils bestünde bei Anerkennung der Deliktsfähigkeit dieser letzteren die Gefahr, dass sie sich in vielen Fällen vor die Einzelperson stellen und damit dazu verhelfen würden, dass der wirklich Schuldige sich der Verantwortung entziehen könnte. 14. Febr. 1922.

Art. 36. Wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Lebensmittel nachmacht oder verfälscht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und Busse bis zu Fr. 2000 oder bloss mit Gefängnis oder Busse bestraft.

1. Art. 36 betrifft nur Lebensmittel. 11. Juli 1916.

2. Auch eine wahrheitsgetreue Bezeichnung (Typ Burgunder) ist unzulässig, wenn sie nicht jede Möglichkeit einer Täuschung des Verkehrs ausschliesst. 22. März 1921.

3. Die unangebrachte Anwendung von Art. 36 statt 37 kann als Kassationsgrund dienen.

28. Sept. 1921.

Art. 37. Wer nachgemachte, verfälschte, verdorbene oder im Wert verringerte Lebensmittel feilhält oder sonst in Verkehr bringt, als ob sie echt, unverfälscht, unverdorben oder vollwertig wären,

wird, wenn er die Handlung vorsätzlich begeht, mit Gefängnis bis zu einem Jahr und Busse bis zu Fr. 2000 oder bloss mit Gefängnis oder Busse, wenn er die Handlung fahrlässig begeht, mit Busse bis zu Fr. 500 bestraft.

1. Der in Art. 37 des Lebensmittelpolizeigesetzes vorgesehene Dolus-Verfälschung muss nicht notwendigerweise gewinnsüchtiger Natur sein, entscheidend ist lediglich, ob die Verfälschung mit Wissen des Verkäufers oder fahrlässig erfolgt ist.

B. G. E. 39, I, 250.

2. «Fahrlässigkeit» liegt vor, wenn eine Tat aus Mangel an der Vorsicht begangen wird, zu welcher der Täter nach den Umständen und den persönlichen Verhältnissen verpflichtet war. Das Mass der geschuldeten Vorsicht ist also je nach der Sachlage geringer oder grösser.

1. November 1923.

3. Als grob fahrlässiges Verhalten kann bezeichnet werden, wenn ein Weinhändler die geschäftsmässige und gebotene Prüfung eines Weines unterlässt (pflichtwidrige Unvorsichtigkeit).

9. Sept. 1918.

4. Fahrlässigkeit liegt vor, wenn ein Geschäft grosse Mengen Whisky in den Verkehr bringt, ohne denselben nur zu degustieren. 22. März 1921.

5. Der Wert von Saccharintabletten beruht auf ihrem Süssstoffgehalte. Ist dieser so gering, dass von einem Zukersatz ernstlich nicht mehr gesprochen werden kann, so handelt es sich um eine «im Werte verringerte» Ware.

17. Juni 1920.

6. Eine Vergleichung der Terminologie in den Artikeln 37 und 38 zeigt, dass das Gesetz die «Herstellung» von «in den Verkehr bringen» in der Tat unterscheidet.

17. Juni 1920.

Art. 38. Wer Lebensmittel oder Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände so herstellt oder behandelt, dass ihr Genuss oder Gebrauch gesundheitsschädlich oder lebensgefährlich ist,

wer gesundheitsschädliche oder lebensgefährliche Lebensmittel oder Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände feilhält oder sonst in Verkehr bringt,

wird, wenn er die Handlung vorsätzlich begeht, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und Busse bis zu Fr. 3000 oder bloss mit Gefängnis oder Busse,

wenn er die Handlung fahrlässig begeht, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und Busse bis zu Fr. 1000 oder bloss mit Gefängnis oder Busse bestraft.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des gemeinen Strafrechts über Verbrechen gegen die Gesundheit oder das Leben.

1. Der im Gesetz verwendete, auf die verschiedensten Arten von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenstände anwendbare allgemeine Begriff der

«Gesundheitsschädlichkeit» musste seine Auslegung hinsichtlich der einzelnen Kategorien von Waren vor allem in den bezüglichen Verordnungen finden.

30. Januar 1917.

2. Art. 38 kann in Konkurrenz mit den Bestimmungen des Strafgesetzes über Delikte gegen Leben und Gesundheit angewendet werden. (Durch Versehen Arsenik in Kuchen.)

13. Dezember 1921.

3. Die Auffassung, dass jeder, der einen Gebrauchsgegenstand in den Verkehr bringt, dessen Eigenschaften zu kennen habe, geht zu weit. Dem Zwischenhändler kann wohl kaum zugemutet werden, dass er jede seiner Waren prüfen lasse. Anders verhält es sich dagegen bei dem, der eine Ware gewerbsmäßig für den Markt herstellt oder monopolartig für sich herstellen lässt.

1. November 1923.

4. Eine vernünftige Auslegung des Lebensmittelpolizeigesetzes verlangt, dass nicht alle Gegenstände, die in dieser Weise bloss mittelbar, das heisst nicht notwendig und aus sich selbst, sondern nur bei Hinzutritt äusserer Ereignisse gefährlich werden können, als dem gesetzlichen Verbot der Herstellung und des Inverkehrbringens unterstellt, erklärt werden, da schliesslich alle Gegenstände unter gewissen Verumständungen, namentlich bei Feuerentwicklung zur Gefahr werden. Verboten unter diesem Gesichtspunkt ist vielmehr nur die Herstellung und das Inverkehrbringen von solchen Gebrauchsgegenständen, die eine besondere, nach den Erfahrungen des täglichen Lebens nicht voraussehbare Gefahr in sich bergen, gegen die sich der Verbraucher infolgedessen auch nicht zu schützen sucht (z. B. feuergefährliche Bodenwichse).

23. Oktober 1924.

Art. 40. Wer vorsätzlich die Ausführung der Kontrolle durch die zuständigen Aufsichtsbeamten verhindert oder erschwert, wird mit Gefängnis (Haft) bis zu einem Monat oder mit Busse bis zu Fr. 500 bestraft.

Eine Erschwerung oder Verhinderung der Lebensmittelkontrolle lag vor, indem die Rekurrenten dem mit der Kontrolle betrauten Beamten nicht alle Auskünfte gaben, welche dieser für nötig erachtete. 30. Mai 1922.

Art. 41. Wer vorsätzlich den in Ausführung von Art. 54 erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, wird, wenn die Bestimmungen der Art. 36, 37 und 38 nicht gegen ihn anwendbar sind, mit Gefängnis (Haft) bis zu drei Monaten oder mit Busse bis zu Fr. 1000 bestraft.

Wenn er die Uebertretung in fahrlässiger Weise verübt hat, so ist er mit Busse bis zu Fr. 500 zu bestrafen.

1. Unrichtige Anwendung des Gesetzes bedingt Kassation des Urteils. Unrichtige Anwendung liegt vor, wenn der vorsätzliche Täter weniger streng bestraft wird, wie der Fahrlässige.

28. November 1916.

2. Das Gesetz will nicht nur die administrativen oder polizeilichen Uebertretungen ahnden, sondern auch die öffentliche Gesundheit schützen und der Täuschung im Interesse des Handels und der Konsumenten zuvorkommen.

28. Nov. 1916.

3. In leichteren Fällen rechtfertigt sich die Anwendung des Strafmaximums nicht.

28. Nov. 1916.

Art. 42. Bei Beurteilung von Verbrechen oder Uebertretungen im Sinne dieses Gesetzes finden die allgemeinen Bestimmungen des I. Abschnittes des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft, vom 4. Februar 1853, Anwendung.

Der Entzug des Aktivbürgerrechts ist nach dem Lebensmittelgesetz unzulässig. Die ganze Tendenz und Fassung des Lebensmittelgesetzes wie seine Entstehungsgeschichte weist darauf hin, dass es die Strafen und Strafarten für die in ihm normierten Delikte abschliessend und ausschliesslich regeln wollte.

B. G. E. 37, I. 117.

Art. 44. Als Zusatz zu den durch Art. 38 vorgesehenen Strafen spricht die zuständige Behörde die Konfiskation der Waren und der Gegenstände und Apparate aus, welche zur Verübung des Verbrechens gedient haben. In den Fällen der Art. 36, 37 und 41 ist die Konfiskation ebenfalls zulässig.*

Die Konfiskation kann auch erfolgen im Falle der Freisprechung oder der Einstellung des Verfahrens.

In einem Fall betreffend den Verkauf von Kunstbranntwein als Whisky wurde die Anwendung der in Art. 44 genannten Zusatzstrafe als gerechtfertigt erklärt.

22. März 1921.

Art. 46. Hat der Täter die auf Grund der Art. 36, 37, 38 und 41 zu bestrafende Handlung in Ausübung eines konzessionierten Berufes oder Gewerbes begangen, so kann ihm der Richter für eine Zeit von einem bis zu fünfzehn Jahren die Ausübung seines Berufes oder Gewerbes untersagen. Bei Verurteilung zu Freiheitsstrafe fällt die Strafzeit nicht in Berechnung.

Der Weinhandel ist kein konzessionierter Beruf oder konzessioniertes Gewerbe nach Art. 46. Jedermann kann dieses Gewerbe ohne eine vorhergehende amtliche Genehmigung betreiben.

13. Juni 1918.

Art. 49. Die strafrechtliche Verfolgung und Beurteilung der auf Grund dieses Gesetzes zu verfolgenden Handlungen ist Sache der zuständigen Behörden der Kantone.

Die ausgefallenen Bussen fallen den Kantonen zu.

Das kantonale Strafprozessrecht ist in Art. 49 ausdrücklich vorbehalten.

Art. 50. Die strafrechtliche Verfolgung erfolgt entweder am Orte, wo das Vergehen begangen worden ist, oder am Wohnort des Angeschuldigten. In keinem Falle dürfen für das gleiche Vergehen mehrere strafrechtliche Verfolgungen eintreten. Das Verfahren ist an dem Orte durchzuführen, an welchem es zuerst eröffnet wurde.

Wenn ein Täter mehrere zusammenhängende Delikte in verschiedenen Kantonen verübt hat, so soll über ihn nach eben diesen Grundsätzen in einem und demselben Verfahren entschieden werden.

1. Als Begehungsort einer durch Einfuhr begangenen Gesetzesübertretung (hier im Sinne von Art. 9 des Kunstweingesetzes) ist der Bestimmungsort der Ware und nicht der Ort, wo sie die Grenze überschreitet, zu betrachten.

B. G. E. 40, I, 313.

2. In Art. 50 sind die Gerichtsstände des Begehungsortes und des Wohnortes des Angeschuldigten in dem Sinne elektiv konkurrierend vorgesehen, dass das Verfahren an demjenigen der beiden Orte, unter Ausschluss des andern, durchzuführen ist, an welchem es zuerst eröffnet wurde. Es ist Sache des Angeklagten, dafür besorgt zu sein, die Vereinigung der Verfahren zu verlangen.

Staatsrechtliche Abteilung, 19. Januar 1918.

3. Als Begehungsort kommt nach der Natur der Zu widerhandlungen gegen die Lebensmittelpolizeivorschriften über den Verkehr mit Wein, weil diese Vorschriften zum Schutze der Konsumenten aufgestellt sind, vorab der Ort in Betracht, an dem der Wein zum (unmittelbaren oder bloss mittelbaren) Konsum geliefert worden ist. Dagegen entscheidet über die Berechtigung zur Ausübung dieser Zuständigkeit die Priorität der Untersuchungs eröffnung.

B. G. E. 41, I, 313.

Art. 51, Abs. 2. Wenn ein Täter mehrere zusammenhängende Delikte in verschiedenen Kantonen verübt hat, so soll über ihn nach eben diesen Grundsätzen in einem und demselben Verfahren entschieden werden.

Das Gesetz erwähnt nicht besonders den Fall, in welchem *ein* Vergehen von *einem* Täter in der Weise begangen worden ist, dass sich die strafbare Tätigkeit im Gebiete mehr als eines Kantones abgespielt hat. Nach der allgemeinen Vorschrift des Art. 50 darf jedoch auch in diesem Falle nur *eine* Strafverfolgung eintreten.

B. G. E. 41, I, 313.

Art. 52. Das Bundesgericht entscheidet als Staatsgerichtshof über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung von Art. 50 und 51 ergeben.

1. Die Vorschriften von Art. 50 und 52 sind schon von Amtes wegen (trotzdem die Rekurrentin sie nicht angerufen hat) zu berücksichtigen, da es sich im vorliegenden Falle der *Sache nach* um einen interkantonalen Kompetenzkonflikt handelt, den als solchen der Bundesstaatsgerichtshof unabhängig von den Rechtsauffassungen der Parteien zu entscheiden berufen ist.

B. G. E. 41, I, 321.

2. Der Kassationshof kann gleichwohl nicht darauf eintreten, weil Art. 52 die Kompetenzfrage in der Anwendung der Art. 50 und 51 der staatsrechtlichen Abteilung überlässt. Der Rekurrent hätte an diese gelangen sollen.

11. Juli 1916.

Art. 53. Wenn Uebertretungen, welche unter Art. 37, 38 und 41 fallen, von geringer Bedeutung sind, so wird der Fehlbare mit einer Busse von höchstens Fr. 50 bestraft.

Die Ahndung dieser Uebertretungen kann nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung durch eine Verwaltungsbehörde erfolgen.

Art. 53 legt den Kantonen keineswegs die Pflicht auf, die Uebertretungen von geringer Bedeutung administrativ zu behandeln, er lässt ihnen nur die Befugnis dazu.

20. März 1917.

III. Schlussbestimmungen.

Art. 54. Der Bundesrat erlässt die nötigen Vorschriften zum Schutze der Gesundheit und zur Verhütung von Täuschung im Verkehr mit den Waren und Gegenständen, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen.

Er wird verordnen, dass die Lebensmittel sowohl im Gross- als im Kleinverkehr so bezeichnet werden, dass eine Täuschung über ihre Natur und ihre Herkunft nicht möglich ist.

Er wird dafür sorgen, dass alle Zusätze als solche deklariert werden müssen mit Ausnahme derjenigen, welche zu der notwendigen oder allgemein gebräuchlichen Behandlung gehören und welche für die einzelnen Lebensmittel festgesetzt werden sollen.

Der Bundesrat wird auch bestimmen, dass die Fabrikation von Lebensmittelsurrogaten und deren gewerbsmässige Mischung mit natürlichen Lebensmitteln der Beaufsichtigung unterworfen wird und dass diese Surrogate und ihre Mischungen beim Verkauf eine Bezeichnung tragen, welche eine Verwechslung mit Naturprodukten verhindert.

Er kann die Herstellung und den Verkauf von Mischungen natürlicher Lebensmittel mit Surrogaten, durch welche eine Täuschung des Käufers stattfindet, untersagen, sofern letztere auf keine andere Weise zu verhüten ist.

1. Aus Art. 54 folgt, dass die Vollziehungsverordnung nicht eine unmögliche, abschliessende Aufzählung der dem Gesetz unterliegenden Gebrauchsgegenstände zu geben hat.

1. Nov. 1923.

2. Es konnte kein Zweifel darüber bestehen, dass das Bundesgericht und speziell der Kassationshof, Verordnungen des Bundesrates auf ihre Rechtmässigkeit nachprüfen kann.

24. Sept. 1913.

3. Art. 54, Abs. 1, erteilt dem Bundesrat eine generelle Ermächtigung, kraft welcher er nicht nur zur Aufstellung von Kontrollvorschriften befugt ist, sondern unter Umständen auch den Verkehr mit irgend einem Lebensmittel gänzlich verbieten kann. Eine einschränkende Interpretation der Bestimmung ist nicht daraus herzuleiten, dass eine Anzahl von solchen Verboten auf gesetzlichem Wege erlassen worden ist; z. B. Absinthverbot, Kunstweinverbot.

24. Sept. 1913.

4. Art. 54 weist in Abs. 1 den Bundesrat allgemein an, die nötigen Vorschriften zu erlassen, zum Schutze der Gesundheit, bestimmt dagegen in Abs. 2 speziell nur mit Bezug auf die Lebensmittel.

11. Juli 1916.

5. Art. 54, Abs. 4. Der Bundesrat hat gewiss die Grenzen seiner Kompetenz nicht überschritten, indem er in Art. 190 L. M. V. diejenigen Produkte verboten hat, deren Zusammensetzung nicht deutlich ersichtlich ist (Geheimmittel zur Weinerzeugung) und deren Anwendung in der Folge die Kontrolle illusorisch macht.

B. G. E. 38, I, 623.

II. Verordnung betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen. (Vom 8. Mai 1924.)

Die Verordnung scheidet schon im Titel die Nahrungs- und Genussmittel scharf von den Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen. 23. Okt. 24.

Zu LMV Eingang.

Verordnungen müssen, um rechtmässig zu sein, sich auf gesetzliche Ermächtigung stützen können. 24. Sept. 1913.

Es kann zugegeben werden, dass das LMPG nur allgemeine Vorschriften enthält, die für eine grosse Anzahl von Lebensmitteln erst durch die Verordnung des Bundesrates praktische Anwendbarkeit erhalten, aber der Satz, dass ein Lebensmittel erst dann unter das Gesetz fällt, wenn es in einer Verordnung des Bundesrates genannt ist, findet sich im Gesetz nirgends. 11. Juni 1913.

Der schweizerische Bundesrat, in Ausführung von Art. 11 und 54 des Bundesgesetzes betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 8. Dezember 1905,

beschliesst:

Die bundesrätliche Verordnung vom 8. Mai 1914 verfolgt durchaus nicht den Zweck, die einzelnen Gegenstände dieser Art aufzuzählen, sondern hat gemäss Art. 54 LMPG vielmehr die nötigen Vorschriften über Bezeichnung, Beschaffenheit und Beaufsichtigung der dem Gesetze unterliegenden Gegenstände aufzustellen und im fernern die in Art. 11 LMG den Aufsichtsorganen zugewiesenen Befugnisse näher zu ordnen. Sie bezeichnet sich denn auch ausdrücklich als Ausführungsverordnung zu den Art. 11 und 54, nicht aber zu Art. 1 LMPG. 23. Okt. 1924.

Art. 1. Die Bestimmungen dieser Verordnung beziehen sich auf Waren, welche in den Verkehr gebracht werden, d. h. die eingeführt, feilgehalten oder verkauft oder zum Zwecke des Verkaufs hergestellt oder gelagert werden.

Der blosse Umstand, dass ein Kaffeesurrogatfabrikant bei einer fremden Kaffeerösterei einen grösseren Posten «Kaffeesatz» rösten lassen wollte (die Rösterei hat den Auftrag nicht ausgeführt), darf noch nicht als Beweis aufgefasst werden dafür, dass jener Fabrikant die «Absicht» gehabt habe, diesen Kaffeesatz zur Herstellung von Kaffeesurrogaten zu verwenden.

10. April 1919.

Art. 3. Lebensmittel dürfen nicht unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung in den Verkehr gebracht werden.

Das Anbringen von Zeichen und Phantasienamen, die zu Täuschungen Veranlassung geben könnten, ist verboten, seien sie als Wortmarken eingetragen oder nicht.

Wenn die Anbringung einer Sachbezeichnung auf der Ware selbst oder auf deren Verpackung (Gefäss, Umhüllung usw.) vorgeschrieben ist, so dürfen allfällige Phantasienamen, soweit solche überhaupt gestattet sind, nicht in

grösseren Buchstaben angebracht werden als die Sachbezeichnung. Die Aufschriften müssen so beschaffen sein, dass neben dem Phantasienamen die Sachbezeichnung gleichzeitig sichtbar ist.

1. Art. 3 bezieht sich nur auf Lebensmittel und nicht auch auf die Gebrauchsgegenstände. Die Beschränkung des Art. 3, Abs. 1, der Verordnung auf die Lebensmittel ist ganz unzweifelhaft bewusst gewollt und es geht schlechterdings nicht an, dessen Anwendung im Wege der Interpretation auf die Gebrauchsgegenstände auszudehnen. Streumehl für Bäckereien fällt nicht unter diesen Artikel.

11. Juli 1916.

2. Art. 3 ist nicht nur beschränkt auf solche Lebensmittel, über welche die Lebensmittelverordnung spezielle Bestimmungen enthält. 7. Juli 1919.

3. Lebensmittel ist zunächst alles das, was ein Mittel zum Leben bildet und zwar des Lebens im physischen Sinne, also was zur Ernährung des menschlichen Körpers dient. Die im Gesetze dem Ausdruck «Lebensmittel» in Klammern beigefügten Worte «Nahrungs- und Genussmittel», weisen darauf hin, dass nicht nur das, was zur Erhaltung des Lebens notwendig ist und dieses fördert, sondern auch alles, was vom gesunden Menschen genossen wird und vom Magen aus am Stoffwechsel des menschlichen Körpers teilnimmt oder diesen befördert, unter den Begriff des Lebensmittels zusammenzufassen ist. Damit gelangt man sofort dazu, zwischen den Lebensmitteln, wie sie die Natur hervorbringt (Fleisch, Eier, Milch, Gemüse usw.) und denjenigen, die künstlich hergestellt werden (Joghurt, Fleischextrakte usw.), keinen Unterschied zu machen.

11. Juni 1913.

4. Bei Beurteilung einer Täuschungsmöglichkeit ist der *allgemeine Sprachgebrauch* massgebend, auch wenn nach der Natur der Sache diese Bezeichnung von einem Ort zum andern ändern oder sich mit der Zeit modifizieren kann.

23. Okt. 1924.

5. Art. 3 tritt zum Teil in Konkurrenz mit Art. 18 und 26 des eidg. Gesetzes über Markenschutz. «Maizena» (Umkehrung von Zea Mais) ist eine gültige Wortmarke und nicht eine Sachbezeichnung für Maisprodukte. Ein Zeichen, das im Ausland Freizeichen ist (allgemein gebräuchliche Bezeichnung, die nicht als Wortmarke eingetragen werden kann), ist es deswegen nicht ohne weiteres in der Schweiz. Das Nationalitätsprinzip verdient unter den heutigen Rechtsverhältnissen gegenüber dem Universalitätsprinzip den Vorzug.

B. G. E. 39, II, 112

6. Die Aufschrift: «Dieser Zwieback enthält garantiert reine Naturbutter und Malz» ist zur Täuschung geeignet, weil das Produkt auch hydriertes Fett enthält und diese Tatsache in der Anpreisung verschwiegen wurde. Die Auslegung, dass es genüge, wenn überhaupt Naturbutter darin sich befindet, würde die Bestimmung des Art. 3 illusorisch machen.

28. November 1924.

7. Die Bezeichnung «Citrovin» ist markenrechtlich geschützt. Bei der Bezeichnung «Citrogen» ist die Verwechslungsmöglichkeit im markenrecht-

lichen Sinne als gegeben anzusehen, sie ist als die später eingetragene Marke wieder zu löschen.

36, II, 255.

Art. 5, Abs. 1. Die Transportanstalten sind nicht verpflichtet, zu prüfen, ob die Frachtbriefbezeichnungen und die Aufschriften an den Gebinden, Kisten usw., die ihnen zur Beförderung übergeben werden, den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen.

Die Bezeichnung einer Ware im Frachtbrief ist nicht als «Bezeichnung» im Sinne der L. M. V. aufzufassen.

24. Sept. 1913.

Art. 15. Wenn die Verhältnisse des Milchhandels die Erhebung einer Stallprobe praktisch undurchführbar machen, so sind für die Beurteilung der Milch die folgenden Anforderungen massgebend:

Fett mindestens 3 %.

Die Mindestanforderungen für Milch gelten nur für den Fall, dass eine Stallprobe nicht durchgeführt werden kann. Dieser Artikel stellt in diesem Fall nur die Vermutung auf, bei einem Fettgehalt von 3 % habe keine Entrahmung stattgefunden.

21. Oktober 1920.

Art. 16. Vor der definitiven Beanstandung von Milch, die nicht in einer amtlichen Untersuchungsanstalt (Art. 4 des Bundesgesetzes) untersucht worden ist, soll der zuständige amtliche Chemiker auf Grund der Akten oder einer von ihm ausgeführten Analyse sein Gutachten darüber abgeben.

Art. 16 ist eine Spezialbestimmung für die Entnahme von Milchproben und widerspricht weder Art. 4 noch Art. 13 des Gesetzes. 7. Juli 1914.

Art. 75. Mit Ausnahme des kleineren, unter 1/2 kg schweren Brotes und der Spezialbrote (Milchbrot, Grahambrot, Semmelbrot, Vollkornbrot, Früchtebrot, diätetische Brote usw.) soll alles Brot in Laiben von 1/2, 3/4, 1, 1 1/2, 2 usw. kg Gewicht in den Verkehr gebracht werden.

Den Kantonen steht die Befugnis zu, auch für Brotsorten von weniger als 1/2 kg Vorschriften über das Gewicht zu erlassen.

Die Kantone können ferner vorschreiben, dass das Brot in den Verkaufsställen unaufgefordert vorgewogen und ein allfälliges Gewichtsmanko ersetzt wird.

1. Art. 75, Abs. 1, ist allgemein gefasst, er stellt nicht auf gewisse Brote ab und schliesst andere aus; zum Unterschied von Art. 67 der früheren Verordnung, nach welcher unterschieden wurde zwischen Brot, im Laden verkauft, und solchen ins Haus geliefert.

7. Juni 1923.

2. Abs. 1 sagt ganz deutlich, dass das Brot vollgewichtig in den Verkehr kommen solle, die Ausnahmen sind speziell angegeben. 7. Juni 1923.

3. Abs. 3 soll für den Konsumenten eine Garantie mehr bieten, vollgewichtiges Brot zu erhalten; er soll nicht denjenigen Bäckern entgegenkommen, welche nicht vollgewichtig backen.

7. Juni 1923.

4. Abs. 3. Es ist unstreitig, dass die Kontrolle durch die Käufer keineswegs die Kontrolle der damit beauftragten Behörde ersetzen soll. Die ersten sind entweder minderjährig oder vertrauensselig gegenüber dem

Bäcker oder es fehlt die Zeit, das Vorwägen abzuwarten. Die Unterscheidung von Brot für den Ladenverkauf und solchen für die Lieferung ins Haus, ist praktisch undurchführbar.

Das einzige Mittel für geordnete Zustände ist die Befolgung von Art. 76 für alle Brote, mit Ausnahme der in Art. 75, Abs. 1, vorgesehenen Spezialfälle.

7. Juni 1923.

Art. 76. Bei frisch gebackenem Brot darf ein allfälliges Mindergewicht nicht über 3 %, bei altbackenem nicht über 5 % betragen.

1. Nicht nur wer Brot herstellt, welches Art. 76 nicht entspricht, ist strafbar, sondern auch derjenige, welcher zu leichtes Brot verkauft. 7. Juni 1923.

2. Wenn auch die Abgabe von der Vorschrift des Art. 76 der Verordnung nicht entsprechenden Laiben im Einverständnis mit den Abnehmern zulässig sein sollte, so müsste sie doch in einer Art und Weise durchgeführt werden, welche die Möglichkeit einer Verwechslung dieser leichteren mit den gewöhnlichen, für den allgemeinen Verkauf bestimmten Laibe und die mit solcher Verwechslung verbundene Täuschung und Benachteiligung der allgemeinen Kundschaft, unbedingt ausschlösse. 11. Juli 1916.

Art. 160. Kaffeersatzmittel oder Kaffeesurrogate müssen unter einer Bezeichnung in den Verkehr gebracht werden, in der die hauptsächlichsten Rohmaterialien angegeben sind (z. B. Kaffeersatz aus Zichorien, Kaffeesurrogat aus Zichorien und Feigen, Getreidekaffee usw.). Die Sachbezeichnung («Kaffeersatz aus Zichorien», «Malzkaffee» usw.) muss auf den Packungen in deutlicher Schrift für sich alleinstehend und nicht als Bestandteil eines allfälligen Textes angebracht sein. Ausserdem ist auf der Verpackung die Firma des Fabrikanten oder des Verkäufers anzubringen.

Die im Absatz 1 vorgeschriebenen Bezeichnungen müssen bei offenem Verkauf auch auf den Standgefäßen in deutlicher Schrift angebracht sein.

Die ergänzende Bemerkung beim Surrogat «Familienkaffee», dass es aus den besten Früchten, die sich zur Fabrikation von Kaffeesurrogaten eignen, zusammengesetzt sei, könnte, wenn sie als Textbestandteil nicht ohne weiteres ausser Betracht fiele, nicht als genügende Angabe der «hauptsächlichsten Rohmaterialien» anerkannt werden. Durch die blosse Bezeichnung als «beste Früchte» werden die Rohmaterialien nicht so deutlich charakterisiert, dass die besondere Art des Surrogats im Sinne der Verordnungsbeispiele daraus ersichtlich wäre.

Die Einrede des Fabrikanten, dass ihm eine genaue Bezeichnung der Rohmaterialien nicht zugemutet werden könne, da er sonst sein Geschäftsgeheimnis der Konkurrenz preisgeben müsste, kann nicht gehört werden. Die klare Verordnungsvorschrift lässt durchaus im Sinne ihrer gesetzlichen Grundlage, das Interesse des konsumierenden Publikums an der sicheren Erkennbarkeit der Natur, der in den Verkehr gebrachten Nahrungs- und Genussmittel, den allenfalls damit kollidierenden Interessen der Fabrikanten vorgehen.

14. Sept. 1917.

Art. 172, Abs. 1. Unter der Bezeichnung Wein darf nur das aus dem Saft frischer Weintrauben (Weinmost) durch alkoholische Gärung entstandene Getränk ohne Zusatz anderer als der durch die übliche Kellerbehandlung (Art. 175) in den Wein gelangenden Stoffe in den Verkehr gebracht werden.

Die Angabe auf dem Frachtbrief ist keine «Bezeichnung» im Sinne des Art. 172. Die Angabe im Frachtbrief bezweckt bloss, über das Frachtstück als solches und im Interesse der richtigen Vollziehung des Frachtvertrages, Auskunft zu geben.

24. Sept. 1913.

Art. 173. Wenn im Verkehr mit Wein Bezeichnungen betreffend Ursprung (Produktionsgegend, Produktionsort, Lage, Traubensorte usw.), Bereitungsart oder Jahrgang verwendet werden, müssen sie wahrheitsgetreu sein und jede Täuschung ausschliessen.

Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch für Weinmost und Sauser.

1. Bei der Beurteilung der Frage, ob als Fendant auch Gros Rhin und Rèze, benachbarte Lagen, dazugehören, entscheidet der Ortsgebrauch.

31. März 1917.

2. Die Bezeichnung «Typ Burgunder» ist an sich nicht wahrheitswidrig. Die Beifügung des Wortes «Typ» zeigt zweifelsohne, dass der verkaufte Wein nicht eigentlicher Burgunder war. Allein auch eine wahrheitsgetreue Bezeichnung kann unzulässig sein, wenn sie nicht jede Möglichkeit einer Täuschung des Verkehrs ausschliesst. Massgebend ist darnach auch nicht, ob eine Täuschung eingetreten, sondern vielmehr die allgemeine Eignung der gewählten Bezeichnung, solche Täuschungen herbeizuführen, d. h. beim grossen Publikum irrite Vorstellungen über die Art des Verkaufsobjektes hervorzurufen.

22. März 1921.

3. Nachdem ein «Veltliner» von 2 amtlichen Experten auf Grund der Degustation als «Veltliner» beanstandet wurde, der richterliche Experte, ein Weinhändler, den Wein als leichten «Veltliner» bezeichnete, ist für den Kassationshof kein Grund vorhanden, das freisprechende Urteil der Vorinstanz aufzuheben.

19. Dez. 1922.

4. Das Wort «Karthäuser» wird im Verkehr und namentlich in den fachkundigen Kreisen als Bezeichnung nicht der Weine eines bestimmten Produzenten, sondern eines bestimmten Geländes, gebraucht. Das Wort «Karthäuser» dient als Herkunftsbezeichnung für einen grösseren Kreis von Produzenten und Händlern.

B. G. E. 36, I, 720.

5. Wenn die Vorinstanz auf Grund der übereinstimmenden Gutachten zum Schluss gelangt, dass der Wein kein «Magdalener» sei, so ist diese Beweiswürdigung um so weniger zu beanstanden, als sie noch unterstützt wird durch den Bericht des Kellereiinspektors in Bozen, dass nach gemachten Erhebungen die zur Bereitung des angeblichen Magdaleners verwendete Traubenmaische nicht aus den bevorzugten Lagen von St. Magdalena, St. Justina oder Leitach, ja nicht einmal aus dem Gebiet der Stadt Bozen stamme.

27. Februar 1924.

Art. 192, Abs. 2. Das Gallisieren darf nur ausnahmsweise in geringen Jahrgängen, jeweilen in der Zeit von der Weinlese bis Ende des betreffenden Jahres und nur im Produktionsgebiete, ausschliesslich zu dem Zwecke geschehen, den zu hohen natürlichen Säuregehalt des Weines herabzusetzen. Dabei muss der Charakter des Weines erhalten bleiben, und es darf sein Gehalt an Alkohol den mittleren Alkoholgehalt des Weines aus reifen Trauben der betreffenden Gegend nicht übersteigen. Ferner darf der Gehalt an zuckerfreiem Extrakt bei gallisiertem Rotwein nicht weniger als 16 g auf 1 Liter und bei galliertem Weisswein nicht weniger als 13 g auf 1 Liter betragen, und es darf die durch Gallisierung stattfindende Vermehrung von 20 Prozent des fertigen Erzeugnisses nicht übersteigen.

Die Uebertretung von Art. 192 ist nach dem Kunstweingesetz und nach den dortigen Strafbestimmungen zu ahnden. 25. Februar 1919.

Art. 223. In jedem Lokal, in welchem Bier ausgeschenkt wird, muss an leicht sichtbarer Stelle die Firma der Brauerei angebracht sein, deren Bier zum Ausschank gelangt. Diese Firma muss mit derjenigen auf den Fässern übereinstimmen.

Der Ausschank von Bier unter falscher Herkunftsbezeichnung ist verboten.

1. «Münchner Bier» ist *Herkunftsbezeichnung* und nicht zur Qualitätsbezeichnung geworden. Die Bezeichnung: Gebrüder X, «Spezial Münchner Bier» bildet keine zulässige Qualitätsbezeichnung. B. G. E. 40, I, 298.

2. «Franziskanerbier» und Wirtschaft zum «Franziskaner». Die absichtliche Täuschung des Publikums über die Herkunft des ausgeschenkten Bieres (Hackerbräu München) trifft hier nicht zu, indem das ausgeschenkte Bier überall vorschriftsgemäss mit seinem richtigen Namen bezeichnet ist.

B. G. E. 35, II. 79.

Art. 232, Abs. 1. Als Cognak, Rum, Arak, Kirchwasser, Zwetschgenwasser, Tresterbranntwein, Hefe- oder Drusenbranntwein, Enzian usw. dürfen nur solche Branntweine bezeichnet werden, die ausschliesslich aus den gebräuchlichen Rohstoffen hergestellt worden sind. Sie sollen die spezifischen Produkte enthalten, welche bei der Herstellung aus den zugehörigen Rohstoffen und bei der Lagerung entstehen und das charakteristische Bouquet des Getränktes bilden.

1. Der Verkauf von Façon-Branntwein als echten Branntwein ist nicht eine Verfälschung, da die beanstandeten Branntweine nicht mit ungesetzlichen Verfahren oder Beimengungen versetzt worden sind. Es ist ein Verkauf unter falscher Bezeichnung und fällt unter Art. 37 und 41 und nicht unter Art. 36 des Gesetzes. 28. Sept. 1915.

2. Ein grosser Posten als «Whisky» verkauftes Getränk erwies sich nach den amtlichen Gutachten als «Kunst-Whisky», sowohl nach der chemischen Untersuchung, als namentlich auch nach der Degustation. Der Verkäufer versäumte die Pflicht, die Ware untersuchen zu lassen oder wenigstens eine Degustation vorzunehmen. 22. März 1921.

Art. 238. Branntweine und Liqueure mit einer bestimmten Ursprungsbezeichnung (z. B. französischer Cognac, Jamaika-Rum, holländischer Liqueur) müssen aus dem betreffenden Ursprungsgebiete importierte Produkte sein.

Art. 238 stellt einzig die materielle Vorschrift auf, dass Branntweine und Liqueure mit einer bestimmten Ursprungsbezeichnung aus dem betreffenden Lande importierte Originalprodukte sein müssen, dagegen ist in keiner Beziehung darüber etwas bestimmt, auf welchem Wege die Beschaffenheit einer solchen Ware als Originalprodukt dargetan sein solle oder könne. Irgendwelche Beweisvorschriften hierüber stellt auch sonst weder die vorliegende Verordnung noch das Lebensmittelgesetz selbst auf. Beweismittel, die vom Beklagten angeboten werden, brauchen nicht notwendig berücksichtigt zu werden.

21. Februar 1911.

Art. 244. Essig muss mindestens 4 Prozent Essigsäure enthalten.

Ein als «Salatsauce» in den Verkehr gebrachtes Produkt, das neben Gewürzen auch verhältnismässig bedeutende Mengen anderer Stoffe, wie Wein, Zucker und Zwiebelsaft enthält, ist nicht als Gewürzessig anzusprechen. Die Vorschrift über den Minimalsäuregehalt des Essigs und seiner Abarten (Gewürzessig, essigähnliche Flüssigkeiten) kann sich nicht darauf beziehen.

5. Nov. 1919.

C. Gebrauchsgegenstände.

Als gesundheitsschädliche Gebrauchsgegenstände sind verboten: Anilinhaltige Schuhenschwärze, feuergefährliche Bodenwichse.

Verordnung betr. die technischen Befugnisse der kantonalen Lebensmittelinspektoren und der Ortsexperten. (Vom 29. Januar 1909).

Gegen die Amtsausübung eines kantonalen Lebensmittelinspektors in einem andern Kanton als demjenigen seiner Anstellung, ist nichts einzubwenden, soweit das Recht dieses andern Kantons seine dortige Betätigung zulässt.

30. Sept. 1918.

Art. 7. In den folgenden Fällen kann der Lebensmittelinspektor von der Einsendung von Proben an die Untersuchungsanstalt, bzw. von der Einholung eines Gutachtens derselben Umgang nehmen:

- a) Wenn die Sinnenprüfung und die Vorprüfung einer Ware ein ganz unzweifelhaftes Resultat ergeben;
- b) wenn es sich um augenscheinlich verdorbene oder gesundheitsschädliche Ware handelt;
- c) wenn wegen der Natur des Objektes die Entnahme von Proben nicht möglich ist;
- d) bei unzulässiger Beschaffenheit von Lokalitäten, Apparaten und Gerätschaften.

Jedesmal wenn eine Probeerhebung möglich ist und das beanstandete Objekt in den Händen des Interessenten bleibt, muss eine solche vorgenommen werden und zwar nach den vorgeschriebenen Bedingungen, und so,

dass jede Möglichkeit einer Verwechslung ausgeschlossen ist, selbst bei augenscheinlich verdorbener Ware, um der Oberexpertise (Art. 16 des Gesetzes) sichere Grundlagen zu geben. Art. 7 entbindet den Beamten nicht von der Pflicht der Probeerhebung, sondern nur von der Einsendung der Proben an die Untersuchungsanstalt, auch Art. 13 des Gesetzes sagt nicht, dass eine Probenerhebung überflüssig sei. Der Kontrollbeamte hätte das verdorbene Lebensmittel entweder sequestrieren, oder aber eine reglementarische Probenerhebung vornehmen müssen.

27. Februar 1924.

Reglement betreffend die Entnahme von Proben von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen. (Vom 29. Januar 1909).

Art. 1. Die Entnahme von Proben zum Zweck einer genauen Untersuchung geschieht durch die zuständigen Aufsichtsorgane bei ihrer Nachschau oder wenn eine Probenentnahme von der Oberbehörde angeordnet ist.

Die «zuständigen Aufsichtsorgane» sind im Landesinnern die auf Grund des LMG in den Kantonen bestellten Beamten.

30. Sept. 1918.

Art. 3. Bei der Entnahme von Proben soll der Besitzer der Ware oder ein Familienglied oder ein Angestellter des Besitzers anwesend sein.

Der Besitzer oder sein Vertreter soll den Aufsichtsorganen die von ihnen für erforderlich erachtete Auskunft erteilen.

1. Art. 3, Abs. 2, sieht ausdrücklich eine *Vertretung* des Besitzers vor, was offenbar auf der Erwägung beruht, dass die Entnahme von Proben ungebührlich verzögert und erschwert würde, wenn nur auf die vom Betroffenen persönlich oder von dem Inhaber einer förmlichen Vollmacht abgegebenen Erklärungen abgestellt werden dürfte.

7. Juli 1914.

2. Vertreter des Warenbesitzers bei der Probenentnahme ist, wer in diesem Augenblick über die Ware verfügt.

7. Juli 1914.

Art. 5, Abs. 1. In jedem Fall ist dem Besitzer der Ware auf sein Verlangen eine amtlich verschlossene Probe zu überlassen. Der Besitzer oder dessen Vertreter ist darauf aufmerksam zu machen, dass er das Recht hat, eine solche Probe zu verlangen.

1. «*Vertretung*», siehe zu Art. 3, Abs. 2.

2. Die Unterlassung, den Besitzer oder dessen Vertreter darauf aufmerksam zu machen, dass er das Recht hat, eine amtlich verschlossene Probe zu verlangen, kann als Kassationsgrund dienen.

5. Nov. 1914.

Art. 6. Die Entnahme von Proben hat mit aller Sorgfalt zu geschehen, so dass bei Beanstandung der Ware gegen die Richtigkeit der Probenentnahme kein rechtlicher Einwand erhoben werden kann.

Insbesondere muss dafür gesorgt werden, dass eine Verwechslung der Proben unbedingt ausgeschlossen ist.

1. Die vorliegenden Umstände in einem Vergiftungsfall (Arsenik in Kuchen) schlossen die Möglichkeit aus, alle detaillierten Vorschriften dieses Reglements anzuwenden. Die Nichtanwendung kann in diesem Fall nicht als Kassationsgrund dienen, da der vorliegende Fall allzu stark differiert von den gewöhnlichen Fällen einer Probenerhebung. 13. Dez. 1921.

2. Abs. 2. Nach der unterschriftlichen Anerkennung des Vertreters des Lieferanten, dass die Ware in eine Flasche von bestimmter Nummer abgezogen wurde, ist die Möglichkeit der Verwechslung der Flaschen als ausgeschlossen zu betrachten. 5. Nov. 1914.

Art. 7. Bei jeder Entnahme von Proben ist auf Gewinnung von richtigen Durchschnittsproben zu achten.

Bei Milch und Rahm ist zu diesem Behuf eine gründliche Durchmischung der Ware vor der Entnahme der Proben unerlässlich. Gefrorene Milch ist vor der Probenentnahme aufzuwärmen.

Zu Abs. 2. Es genügt, wenn die Durchmischung der Ware in Gegenwart desjenigen vorgenommen wird, welcher den Erhebungsrapport unterzeichnet, der Besitzer braucht nicht anwesend zu sein. 7. Juli 1914.

Art. 12. Jede Probe ist sogleich nach ihrer Entnahme mit einer Nummer zu bezeichnen, und zwar sind die Proben von der gleichen Ware mit der nämlichen Nummer zu versehen.

Bei jeder Entnahme von Proben ist ein Erhebungsrapport abzufassen, welcher das Datum und den Ort der Probenentnahme, die Nummer und die Art des Verschlusses (Siegel, Plombe etc.) der Probe, den Namen des Besitzers der Ware, beziehungsweise des Geschäftsinhabers, die vorhandene Menge, die Bezeichnung und den Verkaufspreis, wenn möglich auch die Bezugsquelle oder den Namen des Produzenten der Ware enthalten soll. Dieser Erhebungsrapport ist sowohl von dem die Probe erhebenden Beamten als auch von dem Besitzer der Ware oder dessen Vertreter zu unterzeichnen.

1. Die Aufbewahrung einer unversiegelten Probe im Keller eines Ortsexperten schliesst die Möglichkeit, dass die Ware verändert worden ist, nicht aus. 5. Nov. 1914.

2. Ein Erhebungsrapport, welcher nicht nach den Anforderungen dieses Artikels ausgefüllt ist, kann einen Kassationsgrund bilden. 21. Februar 11.

3. Formfehler des Erhebungsrapportes bilden angesichts der erwiesenen Identität der Proben keinen Kassationsgrund. 30. März 1911.

4. Formfehler bei der Probenentnahme und bei der administrativen Behandlung begründen nicht ohne weiteres Freisprechung. 30. März 1911.

Art. 13, Abs. 1. Die Proben, welche durch dritte Hand gehen, sind zu verschnüren und durch amtlichen Siegel oder Plombe zu verschliessen und zwar in einer Weise, dass die Ware ohne Verletzung des Siegels (Plombe) nicht verändert werden kann.

1. Vom Standpunkt des Lieferanten aus ist jede Uebergabe der Probe durch die Ortsexperten an eine andere Person ein Gehen durch dritte

Hand. Auch vom Standpunkt der Ortsexperten aus beurteilt liegt ein Gehen durch dritte Hand immer vor, wenn die Milch nicht in der Hand der Behörden verbleibt, die den Erhebungsrapport abgefasst hat. Ein Gehen durch dritte Hand ist auch dann gegeben, wenn die Probe von den Ortsexperten dem kantonalen Laboratorium abgeliefert wird.

5. Nov. 1914.

2. Die mangelnde Versiegelung der Probeflaschen zieht nicht unbedingt die rechtliche Unwirksamkeit der Probenentnahme nach sich. Die begangene Vorschriftswidrigkeit darf als unerheblich betrachtet werden, wenn durch die gerichtliche Beweisführung die Zuverlässigkeit der Probenentnahme in gleich sicherer Weise dargetan wird, wie es bei deren vorschriftsmässigen Durchführung der Fall gewesen wäre. (Die Probenflaschen wurden unversiegelt in Gegenwart der Beamten und des Lieferanten in eine Kiste gestellt und diese plombiert. Der Erhebungsrapport war richtig und vollständig abgefasst worden).

30. Sept. 1918.

3. Die Versiegelung oder Plombierung ist zum Schutze des Angeschuldigten aufgestellt und soll dafür Gewähr schaffen, dass eine entnommene Probe bis zur Untersuchung nicht verändert werden kann. Die Missachtung dieser Bestimmung führt aber zur Aufhebung einer Verurteilung nur dann, wenn über die Identität der Probe Zweifel entstehen.

21. Oktober 1920.

Art. 15. Bei der Entnahme von Milchproben ist, wenn möglich, in dem Erhebungsrapport und Bericht zu bemerken, ob die Milch nach Angabe des Eigentümers oder seines Vertreters Morgen- oder Abendmilch oder Mischung beider sei, von wieviel Kühen dieselbe stamme und wie gross die von den Kühen gelieferte Quantität sei. Auch ist die bei der Probenentnahme noch vorhandene Milchmenge anzugeben.

Der Begleitbericht zu Stallproben von Milch soll Angaben enthalten, über die Anzahl der Kühe, die Melkzeit, das erhaltene Milchquantum, über Laktationsstadium, Fütterung und Pflege der betreffenden Milchtiere und andere Umstände, welche auf die Qualität der Milch von Einfluss sind.

Bei begründetem Verdacht auf Verfälschung sind durch die amtlichen Organe auf den Sammelstellen Proben von der Milch jedes einzelnen Produzenten oder Lieferanten zu entnehmen.

Milchproben sind ohne Verzug an die Untersuchungsstelle einzusenden.

1. Art. 15 ist eine Spezialbestimmung für die Entnahme von Milchproben und widerspricht weder Art. 4 noch Art. 13 des Gesetzes. 7. Juli 1914.

2. Die Tatfrage, ob die Probeentnahme zu bemängeln sei wegen Unzurechnungsfähigkeit der Milchträgerin (als Vertreter des Lieferanten) ist vom Kassationshofe nur aus dem Gesichtspunkte der Aktenwidrigkeit zu prüfen.

12. Juli 1923.

3. In der Tatsache, dass eine Milchprobe erst am andern Tag der Untersuchungsstelle zugesandt wird, liegt eine wichtige Reglementsverletzung.

5. Nov. 1914.

Bundesgesetz betreffend das Absinthverbot. (Vom 24. Juni 1910.)

Art. 1, Abs. 1. Fabrikation, Einfuhr, Transport, Verkauf und Aufbewahrung zum Zwecke des Verkaufes des unter dem Namen Absinth bekannten Getränktes, sowie aller Getränke, die unter irgendwelcher Bezeichnung eine Nachahmung des Absinthes darstellen, sind im ganzen Umfang der Eidgenossenschaft verboten. Das Verbot bezieht sich auch auf Absinth und Absinthnachahmungen in verdünntem oder versüßtem Zustande.

Interpretation von Vorschriften müssen dem wahren Sinn, wie er sich aus dem Text ergibt, entsprechen. Käufer von Absinth als solche sind nach dem Absinthverbot nicht strafbar.

11. Mai 1915.

Art. 2, Abs. 2. Als Nachahmungen des Absinthes gelten, gleichgültig, ob sie aromatische Bestandteile des Wermuthkrautes enthalten oder nicht, alle aromatisierten alkoholhaltigen Getränke, welche die äussern Eigenschaften des Absinthes aufweisen. Nach Massgabe dieser Umschreibung bezeichnet der Bundesrat in einer für die Gerichte und Verwaltungsbehörden verbindlichen Weise die Getränke, die unter den Begriff der Nachahmungen fallen.

Die «Bezeichnung» der unter den Begriff jener Nachahmungen fallenden Getränke, von welchen das Gesetz spricht und die für die Gerichte und Verwaltungsbehörden verbindlich sein soll, braucht nicht notwendig in der Weise zu geschehen, dass bestimmte Getränke mit ihrem Namen aufgeführt werden; sie kann auch durch eine allgemeine Definition der Absintnachahmungen erfolgen.

17. Mai 1921.

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend das Absinthverbot.
(Vom 5. Oktober 1910.)

Art. 2. Als Nachahmungen des Absinthes gelten, gleichgültig, ob sie aromatische Bestandteile des Wermuthkrautes enthalten oder nicht, alle aromatisierten alkoholhaltigen Getränke, welche die äussern Eigenschaften des Absinthes (Geruch, Geschmack und Trübung mit Wasser) aufweisen und folgende Mengen ätherische Oele pro Liter enthalten:

- a) bei einem Alkoholgehalt von 45 Vol. % (Grade nach Gay-Lussac bei 15° C) und darüber mehr als 450 mg;
- b) bei einem Alkoholgehalt unter 45 Vol. % mehr als 10 mg pro Alkoholgrad.

1. Das Anbieten von Anethol, die Angabe zur Fabrikation eines absinthähnlichen Liqueurs und das Vorzeigen, wie man vorzugehen hat bei der Fabrikation, fällt unter das Absinthgesetz, es kommt nicht darauf an, ob der Verkauf der Bestandteile verboten ist oder nicht. 12. April 1916.

2. Die Angabe der Experten, die Essenz Anethol könne nur zur Fabrikation von Absinth oder absinthähnlichen Getränken dienen, erfüllt den Zweck als Grundlage zur Beurteilung, da der Angeklagte weder eine administrative, noch eine gerichtliche Oberexpertise verlangte. 12. April 1916.

3. Der Zuckergehalt fällt bei der Beurteilung der Absinthnachahmungen nicht in Betracht.

8. Mai 1917

Bundesgesetz betreffend das Verbot von Kunstwein und Kunstmost.
 (Vom 7. März 1912.)

Art. 1, Abs. 1. Die Einfuhr, die Herstellung, die Lagerung, das Feilhalten und der Verkauf von Kunstwein und Kunstmost sind verboten.

Der Umstand, dass ein Teil des Kunstweins vom Kassationskläger zum Brennen verkauft wurde, macht keinen Unterschied, denn das Kunstweingesetz spricht vom Herstellen, Lagern, Feilhalten und Verkauf schlechthin, ohne Rücksicht auf den Zweck, für welchen der Kunstwein bestimmt ist. Die Unterscheidung liesse sich auch praktisch nicht durchführen.

29. Sept. 1922.

Art. 2. Als Kunstwein im Sinne dieses Gesetzes sind anzusehen:

- e) *Mischungen von vergorenem oder unvergorenem Obstwein oder Beerenobstwein mit Wein oder Weinmost.*

Eine Aktenwidrigkeit kann nicht etwa darin erblickt werden, dass der Befund der Vorinstanz, welcher sich auf die Gutachten der Kantons-Chemiker von Thurgau und Baselstadt und die hiemit übereinstimmenden Schlüsse der Oberexperten gründet, von der Auffassung der Privatgutachter abweicht, welche behaupten, dass es gar keine zuverlässige Untersuchungsmethode für den Nachweis von Obstwein in Wein gebe. Es war für den kantonalen Richter eine Frage der Beweiswürdigung, wie er sich mit diesem Widerspruch auseinandersetzen wolle, wobei zu beachten ist, dass Privatgutachten nicht dasselbe Gewicht haben, wie amtliche, und dass drei übereinstimmende Gutachten vorliegen. Eine Nachprüfung dieser Beweiswürdigung steht dem Kassationshof nicht zu, auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Willkür oder der Verweigerung des rechtlichen Gehörs.

29. Sept. 1922.

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend das Verbot von Kunstwein und Kunstmost. (Vom 12. Dezember 1912.)

Art. 1, Abs. 1. Kunstwein und Kunstmost im Sinne der Art. 2 und 3 des Bundesgesetzes betreffend das Verbot von Kunstwein und Kunstmost dürfen weder unter dieser noch unter irgend einer andern Bezeichnung in den Verkehr gebracht werden.

Wenn eine Transportfirma einen Kunstwein transportiert, den der Adressat zuerst refusiert, sich denselben aber nachträglich wieder zusenden lässt, so ist das von seiten der Transportfirma nicht Inverkehrbringen im Sinne des Art. 1 der Vollziehungsverordnung. Unter diesem Ausdruck können nur solche Vorgänge verstanden werden, bei denen Kunstwein oder -Most aus dem Vermögen des Berechtigten in das eines Dritten übergeführt, namentlich als Handelsware an einen Dritten abgesetzt werden.

24. Sept. 1913.

Art. 6. Als Mischungen von Stoffen zur Erzeugung von Kunstwein und Kunstmost (sog. Wein- und Mostsubstanzen) im Sinne des Art. 5 des Bundesgesetzes betreffend das Verbot von Kunstwein und Kunstmost sind Präparate zu

betrachten, die aus Wein und Obstweinbestandteilen aus Chemikalien oder Drogen oder aus Farb- oder Bouquetstoffen zusammengesetzt worden sind.

Der Tatbestand ist erfüllt, auch wenn die Substanzen nicht gemischt sind, das Vorkommen von Weinsäure und Tannin und die Bezeichnung «poudres vineuses» in der Gebrauchsanweisung, genügte in diesem Fall.

25. Februar 1915.

Unter das Kunstweinverbot fallen auch Sendungen von Feigen, Tamarinden, Chemikalien oder Drogen usw. in gemeinsamer Packung verkauft.

25. Februar 1915.

Schweizerisches Lebensmittelbuch, Methoden für die Untersuchung und Normen für die Beurteilung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Dritte, revidierte Auflage, 1917, nebst Anhang zur III. Auflage 1922.

Das Lebensmittelbuch ist bestimmt (gemäss des BRB vom 25. Juli 1917), die Aufgabe der amtlichen Untersuchungsanstalten zu erleichtern, indem es ihnen Untersuchungsmethoden und Beurteilungsnormen liefert. Es ist ein Hilfsmittel, das weder gegen Gesetz noch gegen Verordnung verstösst, sondern einfach dazu dient, die Uebertretungen festzustellen, welche durch ersteres unterdrückt werden sollen.

7. Juli 1919.

Die Lebensmittel sind auch dann nach den Anforderungen des Schweizerischen Lebensmittelbuches zu beurteilen, wenn die Lebensmittelverordnung hierüber keinerlei Bestimmungen enthält, z. B. Bouillonwürfel.

7. Juli 1919.

Anhang.

Bundesrechtspflege.

Organisationsgesetz. Vom 22. März 1893 nebst Abänderungen.

Herausgegeben von der Bundeskanzlei.

Art. 155. Durch Beschluss des Bundesrates kann für eine bestimmte Zeitdauer und inbezug auf eine bestimmte, durch Bundesgesetz geregelte Materie verfügt werden, dass sämtliche im Gebiete der Eidgenossenschaft ergehende Gerichtsurteile, Strafbescheide von Verwaltungsbehörden und Entscheide von Ueberweisungsbehörden durch die Kantonsregierungen sofort nach deren Erlass unentgeltlich dem Bundesrate einzusenden sind.

Nach Ablauf der bestimmten Zeit bedarf es zur Aufrechterhaltung der Verfügung eines neuen Bundesratsbeschlusses.

Die verspätete Einsendung von Urteilen begründet keinen Verlust des Beschwerderechts. Mit der Verzögerung in der Weiterleitung haben die kantonalen Behörden allerdings die Vorschriften des Art. 155 OG und Art. 1 des BRB vom 10. Dezember 1917, welche die «sofortige» Einsendung derartiger Urteile an den Bundesrat, bezw. an die Bundesanwaltschaft verlangen, verletzt. Am Zeitpunkt des Beginns der Beschwerdefrist im Sinne von Art. 164, Abs. 2 OG änderte diese Tatsache jedoch nichts. 23. Okt. 1924.

Art. 160. Gegen die Endurteile der kantonalen Gerichte sowie gegen die Entscheide der kantonalen Ueberweisungsbehörden in Strafsachen, die nach eidgenössischen Gesetzen zu beurteilen sind, kann nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen beim Bundesgerichte (Kassationshofe) die Kassationsbeschwerde erhoben werden.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849 über die Kassationsbeschwerde gegen Urteile betreffend Uebertretungen fiskalischer Bundesgesetze.

Art. 161. Das Rechtsmittel der Kassation steht in den Fällen, in welchen die Strafverfolgung vom Antrag des Verletzten abhängig ist, nur den durch die Entscheidung betroffenen Prozessbeteiligten, in Fällen, wo zufolge der Artikel 153 und 155 die Erkenntnis dem Bundesrat regelmässig einzusenden sind, auch diesem zu.

Die Kassationsbeschwerde kann, wenn der Geschädigte vor dem kantonalen Strafrichter seinen Anspruch geltend gemacht hat und über denselben nach eidgenössischen Gesetzen zu entscheiden ist, auch mit Bezug auf den Zivilpunkt, sei es allein, sei es in Verbindung mit dem Strafpunkt, eingelegt werden. Das Rechtsmittel der Berufung an das Bundesgericht hinsichtlich des zivilrechtlichen Anspruches ist ausgeschlossen, wenn der Geschädigte die Kassationsbeschwerde einlegt.

Die Kassationsbeschwerde kann gemäss Art. 161, Abs. 2 auch mit Bezug auf den Zivilpunkt erhoben werden, wenn der Geschädigte ihn vor dem kantonalen Strafrichter geltend gemacht hat und über denselben nach eidgenössischen Gesetzen zu urteilen ist.

1. Nov. 1923.

Art. 162. Die Kassationsbeschwerde ist zulässig gegen die zweitinstanzlichen sowie gegen diejenigen Urteile, in Bezug auf welche nach der kantonalen Gesetzgebung das Rechtsmittel der Berufung (Appellation) nicht stattfindet, und gegen ablehnende Entscheide der letztinstanzlichen kantonalen Ueberweisungsbehörde.

Da das angefochtene bezirksgerichtliche Urteil eine materielle Ueberprüfung des gemeinderätlichen Strafentscheides enthält, so erscheint dasselbe als ein zweitinstanzliches Strafurteil im Sinne von Art. 162. 6. Dez. 1910.

Art. 163. Die Kassationsbeschwerde kann nur damit begründet werden, dass das Urteil oder der Entscheid auf der Verletzung einer eidgenössischen Rechtsvorschrift beruhe.

Siehe zu Art. 174.

Art. 164. Das Rechtsmittel muss binnen 10 Tagen, von der Eröffnung des Urteiles oder Entscheides an gerechnet, eingelegt werden.

Für den Bundesrat beginnt die Frist an dem Tage an zu laufen, an welchem er die Ausfertigung des kantonalen Urteils oder Entscheides erhalten hat. (Art. 153 und 155).

Die Einlegung des Rechtsmittels hemmt die Vollziehung des angefochtenen Urteils nur dann, wenn der Präsident oder der Kassationshof selbst es verfügt.

Der für den Fristbeginn massgebende Zeitpunkt bestimmt sich nach dem kantonalen Recht, dem allein entnommen werden kann, ob und wann das Urteil eröffnet worden ist.

22. Mai 1925.

Art. 165. Die Einlegung des Rechtsmittels erfolgt bei der Behörde, welche das Urteil erlassen oder den Entscheid getroffen hat, durch Einreichung einer schriftlichen Erklärung.

Der Bundesrat legt das Rechtsmittel durch Vermittlung der Kantonsregierung ein.

Für die rechtzeitige Einlegung der Kassationsbeschwerde durch den Bundesrat (Art. 165, Abs. 2) kommt es nicht auf den Zeitpunkt der Einreichung bei der kantonalen Gerichtsstelle an, sondern lediglich auf den Zeitpunkt der Einlegung bei der Kantonsregierung, da der Regierungsrat nicht als Vertreter des Bundesrates erscheint, sondern als Vertreter des kantonalen Gerichtes.

11. Juni 1913.

Art. 173. Der Kassationshof ist auch dann zur Aufhebung des kantonalen Erkenntnisses und zur Rückweisung der Sache (Art. 172, Abs. 1) berechtigt, wenn das Erkenntnis an Mängeln leidet, welche dem Gericht die Prüfung der Gesetzesanwendung (Art. 163) verunmöglichen.

Nach Art. 173 kann der kantonale Urteilspruch aufgehoben werden, wenn er so redigiert ist, dass der Kassationshof in die Unmöglichkeit versetzt wird, zu kontrollieren, in welcher Art das eidgenössische Recht angewendet wurde.

22. Mai 1925 und 12. April 1916.

Art. 174. Die Bestimmungen der Artikel 160 bis 173 finden auf diejenigen von den kantonalen Verwaltungsbehörden wegen Uebertretungen eidgenössischer Polizeigesetze erlassenen Strafbescheide, welche nach der kantonalen Gesetzgebung von den Beteiligten nicht an die Gerichte gezogen werden können, entsprechende Anwendung.

Nach Art. 174 lassen sich die Art. 160 bis 173 analog auch anwenden auf Urteile der administrativen Behörden über diejenigen Widerhandlungen gegen eidgenössische Polizeigesetze, die nach der kantonalen Gesetzgebung nicht vor die Gerichte gebracht werden können. Aber nur wenn eidgenössisches Recht verletzt ist, wie Art. 163 deutlich vorsieht. 12. April 1916.

* * *

Sachregister.

	Seite
Ablauf der Einspruchsfrist	291
Ablehnung eines Oberexperten	271
Absinth, Käufer	288
» Nachahmungen, Definition	288
» Zuckergehalt	288
Administrative Oberexpertise	271
Aktivbürgerrecht	275
Allgemeine Bestimmungen der Lebensmittelverordnung	278, 279
Amtsausübung in einem andern Kanton	284
Amtliche Gutachten, Würdigung	289
Analinhaltige Schuhchwärze	270
Ausbeutung der Konsumenten, Schutz vor	272
Aufsichtsbehörden	271
Aufsichtsorgane, zuständige	285

	Seite
Befugnisse des Bundesrates zu Art. 54	277
Begehungsort bei Lieferung	276
Begriff des Lebensmittels	279
Bemängelung der Probenentnahme	286
Beschlagnahme	271, 272
Beweismittel, vom Beklagten angeboten	284
Bezeichnung der Kaffeesurrogate	281
Bezeichnung von Wein	272
Bier, Herkunftsbezeichnung	283
Bodenwichse, feuergefährliche	274
Bouillonwürfel	290
Branntwein, unrichtige Bezeichnung	283
Brotgewichtskontrolle	280, 281
Brot, Mindergewicht der Brotlaibe	280, 281
Citrovin als Wortmarke	279
Definition des Begriffs «Fahrlässigkeit»	273
» » » «konzessionierte Gewerbe»	275
» » » «Lebensmittel»	279
«Dritte Hand», Proben gehen durch	286
Einsendung von Urteilen, verspätete	290
Einspruchsfrist, Ablauf der	291
Einstellung im Aktivbürgerrecht	275
Endurteile, das Rechtsmittel gegen	291
Entschädigung für Beschlagnahme	271, 272
Erschwerung der Kontrolle	274
Expertengutachten	271, 289
Fabrikmarken	279
Fahrlässigkeit	273, 283
» Definition	273
Formfehler bei der Probenentnahme	286
Frachtbrief, Bezeichnung im	280
Gallisieren, übermässiges	283
Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände	270, 274, 277
Geheimmittel für Wein- und Obstweinbereitung	290
Gesetzesanwendung, unrichtige	274
Gesundheitsschädliche Gebrauchsgegenstände	270
Gerichtliche Oberexpertise	271
Gewichtsmangel bei Brot	280, 281
Große Fahrlässigkeit	273
Gutachten von Experten	271
» » » amtliche und private	289
Haftung bei Beschlagnahme	271, 272
Herkunftsbezeichnung für Bier	283
» » Wein	282
«Im Wert verminderte» Lebensmittel	273
Interesse, das des Konsumenten und des Fabrikanten	281
Interpretation von Art. 3 der L. M. V.	279
» von Vorschriften	288
«Inverkehrbringen» von Kunstwein	289
» » Lebensmitteln	273
Juristische Personen	272
Kaffeesurrogate, Bezeichnung	281
«Karthäuser» als Bezeichnung	282

	Seite
Kassationsbeschwerde als Rechtsmittel	291
Käufer von Absinth	288
Konsumenten — Schutz der — vor Ausbeutung	272
Kontrollpflicht einer Ware	270
Konzessioniertes Gewerbe	275
Kunstwein — Obstweinzusatz zu Wein	289
» — Transport von	289
» — Rohprodukte	289
Lebensmittelbuch, Anwendbarkeit	290
Lebensmittelgesetz, Zweck	270, 272
Lebensmittel, Definition	279
» Beurteilung	290
» Kontrollpflicht	270
Lebensmittelkontrolle, Ziele der	270
» auf fremdem Staatsgebiet	284
» Erschwerung	274
Lebensmittelverordnung, Bedeutung	278
» Begriff	278
» Zweck	278
Lederschwärze (anilinhaltige)	270
Maizena	279
Markenschutz	279
Milch, Begutachtung	280
» Fehler bei der Probenentnahme	286
» Mindestanforderungen	280
Mischungen, zur Erzeugung von Kunstwein	289
Minderwertige Lebensmittel	273
Missachtung von Bundesrecht	292
Münchener Bier	283
Nachahmungen, absinthähnliche	288
Nachprüfung bundesrätlicher Verordnungen	277
Nebenstrafen und LMGP	275
Oberexperte	271
Oberexpertise, in Bezug auf die Person	271
» Würdigung gegenüber Privatgutachten	289
« gerichtliche und administrative	271
Obstweinzusatz zu Wein (Kunstweinverbot)	289
Ort der Strafverfolgung	275, 276
Ortsgebrauch bei Weinbezeichnungen	282
Pflichtwidrige Unvorsichtigkeit, Begriff	273
Proben, nicht versiegelt	286
Probenentnahme ohne Beachtung der Vorschriften	286
» Bemängelung wegen Unzurechnungsfähigkeit der Milchträgerin	287
Rechtsmittel gegen Rechtsverletzung	291
Rechtsverletzung, durch Nichtanwendung eidgenössischer Vorschriften	286
Salatsaucen, Essigsäuregehalt	284
Saccharin, minderwertiges	273
Spedition von Kunstwein	289
« Spezial » (Münchener Bier), Sprachgebrauch	283
Sprachgebrauch im Verkehr mit Lebensmitteln	279
Schadenersatz bei ungerechtfertigter Beschlagnahme	271, 272
Schutz der Konsumenten vor Ausbeutung	272
Staatsrechtlicher Rekurs	276

	Seite
Strafbestimmungen	275
Strafmaximum, Anwendung	275
Strafrechtlich verfolgbar	276
Strafverfolgung in verschiedenen Kantonen	276
Streumehl für Bäckereien	279
Täuschung. Zur — geeignete Bezeichnung von Wein	282
» von Kaffeesurrogaten	281
» geeigneter Firmengebrauch	283
Täuschungsmöglichkeit durch Verschweigen von Umständen	279
Transitsendungen	272
«Typ Burgunder», für Wein fremden Ursprungs	282
Uebertretungen von geringer Bedeutung (Art. 53)	276, 277
Unregelmässigkeiten bei der Probenentnahme	286
Unrichtige Anwendung des Gesetzes	274
» » der Strafbestimmungen	273
Unvorsichtigkeit, pflichtwidrige	273
Ursprungsbezeichnung für Wein	282
Verbot (das) von Geheimmitteln für Weinbereitung	289
» » eines Lebensmittels	277
» » gesundheitsschädlicher Gebrauchsgegenstände	270
Verbrauchs- und Gebrauchsgegenstände und Art. 3 der LMV.	279
Vereinigung von Strafverfahren	276
Verfassungsartikel 69 bis, Auslegung	270
Verletzung von Vorschriften durch Aufsichtsbeamte	285
Vertreter des Warenbesitzers	285
Versiegeln der Proben	287
Verspätete Einsendung von Urteilen	290
Verschweigen gewisser Umstände	279
Wein, zur Täuschung geeignete Bezeichnung	282
» Herkunftsbezeichnung	282
» übergallisiert	283
Weinhandel	275
Weinsubstanzen zur Herstellung von Kunstwein	289
Wortmarken	279
Würdigung der Tatsachen	271, 289
Ziele der Lebensmittelkontrolle	270
Zuwiderhandlung, Begehungsort	276
Zusammenzug von Strafverfahren in verschiedenen Kantonen	276
Zweck des Lebensmittelgesetzes	270, 272
» der Lebensmittelverordnung	278
Zwieback mit Butter, Zusatz von hydriertem Fett verschwiegen	279